

Schlussfolgerung, dass „nur die Zuordnung der Sicherungsverwahrung unter das Regime des Schuldstrafrechts [...] den Freiheitsanspruch des Straftäters mit den ‚Schutzinteressen der Allgemeinheit‘ in Einklang [zu bringen vermag]“ (S. 470). Fazit der *Verfasserin* ist schließlich, dass der Dialog mit dem transnationalen Netzwerk von Verfassungsgerichten weiter auszubauen ist – eine Forderung, die auch aus einer klassischeren Perspektive heraus naheliegt..

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die Themenstellung ist ebenso gewinnbringend wie komplex. Die Berücksichtigung des Tatsächlichen – der Bezugsmaterie des Rechts – ohne den klassischen naturalistischen Fehlschluss zu begehen, ohne den Grundsatz der Allgemeinheit rechtlicher Regelungen zu hintergehen<sup>4</sup> oder die „Kluft zwischen Sein und Sollen“ (S. 270) außer Acht zu lassen, ist eine schwierige Aufgabe, der die *Verfasserin* über weite Strecken gerecht wird.

Der Umstand, dass vom Determinismusstreit über die Gerechtigkeitsfrage bis hin zu den Grundpfeilern der Systemtheorie fast alle essentiellen Fragen gestreift und kritisch skizziert werden, zeugt zunächst einmal von tiefem, intellektuellen Ringen. Die *Autorin* hätte es dem Leser aber womöglich leichter machen können – z.B. indem sie sich auf weniger, dafür aber zentrale, Grundfragen mit Bezug zur Sicherungsverwahrung konzentriert und diese dann differenzierter und klarer erörtert hätte. An einigen Stellen hätte also „Komplexitätsreduktion“ im *Lubmann’schen* Sinne die Lektüre erleichtert.

Nichtsdestotrotz wird die Intention der *Verfasserin*, die Kontingenz der Unterscheidung zwischen Strafe und Maßregeln in Bezug auf die Sicherungsverwahrung zu verdeutlichen, ebenso klar wie ihre kritische Reflexion der Rationalitätsgrenzen von Prognosegutachten.

*Schultz’* Monographie ist alles in allem eine lesenswerte Auseinandersetzung mit der Sicherungsverwahrung, die den neuen Ansatz der *Kritischen Systemtheorie* rezipiert und damit die Perspektive kritischer Strafrechtstheorie bereichert – hieran ansetzend dürften spannende, weiterführende Diskussionen zu erwarten sein.

Charlotte Schmitt-Leonardy

*Michaela Katzer/Heinz-Jürgen Voß (Hrsg.), Geschlechtliche, sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung. Praxisorientierte Zugänge. Gießen (Psychosozial-Verlag) 2016, 358 S., € 36,90*

Das Themenfeld „Geschlechtliche, sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung“, mit dem der Sammelband überschrieben ist, ist von höchster Aktualität: Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtslage von Trans\*Personen haben das Transsexuellengesetz als ruinösen Torso hinterlassen, der auch in seinen verbliebenen Gehalten heftiger Kritik ausgesetzt ist. Mit der Kampagne „Dritte Option“ versucht eine Inter\*Person die personenstandsrechtliche Eintragung des Geschlechts „inter“ oder „divers“ zu erreichen, gegen die ablehnenden fachgerichtlichen Entscheidungen wurde am 2. September 2016 eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht (vgl. [www.dritteoption.de](http://www.dritteoption.de)). Der Bundestag hat am 7. Juli 2016 durch die Verabschiedung des Gesetzesentwurfes zur Verbesserung der Rechte der Opfer von Sexualdelikten die Verankerung des Grundsatzes „Nein heißt Nein“ im Sexualstrafrecht beschlossen. Reproduktive Rechte sind etwa im Hinblick auf den Schwangerschaftsabbruch sowie die Zulässigkeit und Verfügbarkeit von Reproduktionstechniken immer wieder Gegenstand von Debatten.

Der von *Michaela Katzer* und *Heinz-Jürgen Voß* herausgegebene Sammelband ist der fünfte Band der am Institut für Angewandte Sexualwissenschaft an der Hochschule Merseburg herausgegebenen Reihe „Angewandte Sexualwissenschaft“. Sie ist dem Austausch zwischen Theorie und Praxis gewidmet, „da praktisch viele Entwicklungen längst vollzogen sind, bevor sie in der theoretischen Reflexion ankommen“ und „frühzeitige theoretische Begleitung [...] praktisches Handeln wiederum weiter fundieren und qualifizieren [kann]“ (S. 15). Genau dies trifft auch auf juristische Fragestellungen und Debatten zu – sie werden einerseits durch vorgängige Praxen angeregt und zugespitzt und können andererseits praktisches Handeln inspirieren und begleiten. Für diejenigen Jurist\*innen, die sich mit selbstbestimmter Geschlechtlichkeit und Sexualität beschäftigen, enthält der Band daher wertvolle Informationen, Vertiefungen und Anregungen, die ich im Folgenden aufzeigen möchte.

Für den Bereich *Geschlechtliche Selbstbestimmung* thematisiert der Band Trans\*- und In-

<sup>4</sup> *Wolfgang Naucke*, Über die juristische Relevanz der Sozialwissenschaften, Frankfurt a.M. 1972, S. 20 f.

ter\*Geschlechtlichkeiten. *Anne Alex* und *Diana Demiel* stellen in ihrem Beitrag STP, die „Internationale Kampagne Stop Trans Pathologizati-on“, vor, die sich für eine selbstbestimmte Gesundheitsversorgung von Trans\*Personen einsetzt. Genauer geht es um die Abwendung vom medizinisch-psychiatrischen Begriff der Transsexualität als Krankheit hin zu einer Anerkennung von Geschlechtervielfalt, die medizinische Interventionen im Sinne einer selbstbestimmten Gesundheitsversorgung aber nicht ausschließt. Diese könnten ähnlich wie Schwangerschaft und Geburt in Krankheitsklassifikationssystemen erfasst werden. Zwar wären Trans\*Identitäten damit noch immer nicht vollkommen jenseits pathologisierender Diskurse erfasst, dies ist aber als ein Versuch, medizinische Optionen im selbstbestimmt-konsensuellen Rahmen zu eröffnen, zu würdigen. Der Beitrag macht zudem auf transphobische Gewaltverbrechen aufmerksam.

*Michaela Katzer* gibt einen Überblick über die medizinische Einordnung und Kategorisierung von „Transsexualismus“ und den verschiedenen Formen von „Intersexualität“, wobei sie betont, dass Intersexuelle per se weder krank und noch behandlungsbedürftig sind (S. 89), auch eine zwingende psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlung und Begutachtung von Trans\*Personen wird abgelehnt (S. 96). Die Wortwahl „Intersexualität“ und „Transsexualismus“ erscheint als fragwürdig, da dies die gewöhnlich im pathologisierenden Sinne verwendeten Begriffe sind. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die Autorin dargelegt hätte, warum sie sie auf diese Weise gebraucht.

*Markus Bauer* und *Daniela Truffer* erläutern zunächst medizinisch-biologische Grundlagen zu körperlichen Inter\*Phänomenen und beschreiben geschlechtsanpassende Operationen kritisch als Genitalverstümmelungen. Es wird deutlich, inwiefern diese Operationen letztlich lediglich kosmetisch motiviert sind und welche konkreten nachteiligen Folgen sie für die operierte Person haben können, etwa als schmerzende Narben, Verlust der Empfindungs- und Zeugungsfähigkeit, Stigmatisierung und Eingriff in den Hormonhaushalt, der zu Depressionen und Adipositas führt. Sie werden ebenso wie Genitalfotografien und Zurschaustellungen vor Studierenden der Medizin als sexualisierte Gewalt gekennzeichnet. Den Beitrag schließen rechtliche Forderungen auf Kenntnis der eigenen geschlechtlichen Konstitution, gegen die Straflosigkeit von nicht mit den Operierten selbst konsentierten Opera-

tionen und auf Anerkennung der eigenen geschlechtlichen Identität ab.

*Anja Kruber* befasst sich anhand eines internationalen Überblicks über Studien und der Auswertung eigener Leitfadeninterviews mit der sexuellen Zufriedenheit von Trans\*Personen. *Heike Bödekers* Gedanken kreisen um Intersexualität und Geschlechtsidentität, Selbstbestimmung trotz elterlicher und ärztlicher Zuweisungen und Psychoanalyse; sie lassen die Empörung über geschlechtszuweisende, nicht mit dem Kind konsentierende Operationen deutlich werden. *Andreas Hechler* macht instruktiv darauf aufmerksam, dass auch die emanzipatorisch intendierte Beschäftigung mit intergeschlechtlichen Menschen nicht mit dem medizinischen Blick beginnen sollte, sondern mit den intergeschlechtlichen Personen selbst als Menschen „mit ganz individuellen Interessen, Vorlieben, Erfahrungen und Lebensrealitäten“ (S. 165). Er plädiert überzeugend dafür, intergeschlechtliche Menschen als Expert\*innen für sich einschließlich ihres Körpers wahrzunehmen. Der den Abschnitt abschließende Beitrag von *Manuela Tillmanns* enthält unter anderem eine erhellende Kritik des Sprechens und Vorschläge für ein angemessenes Sprechen von Intergeschlechtlichkeit.

Der Abschnitt *Sexuelle Selbstbestimmung* wird von zwei sehr informativen Aufsätzen von *Nadine Schlag* und *Andrzej Profus* zu Asexualität als gemeinhin nicht bekannte und damit nicht anerkannte Form der sexuellen Orientierung und als vernachlässigter „Forschungsgegenstand der deutschsprachigen Sexualwissenschaft“ (S. 221) eröffnet. Der Begriff der Asexualität und die unterschiedlichen, darunter gefassten Phänomene werden ebenso erläutert wie deren Pathologisierung im historischen Zusammenhang. Auch hier wird eine „selbstbestimmte Definitionsmacht“ gegen eine „normierende Gesellschafts- und Wissenschaftspraxis“ gefordert (S. 222).

Die weiteren drei Beiträge des Abschnitts sind dem Themenbereich Sexualität in Haft gewidmet. *Jens Borchert* bemängelt das Fehlen von Forschungen zur sexuellen Deprivation (sexuellen Isolierung) von Strafgefangenen in Deutschland. Er stellt den internationalen Forschungsstand ebenso wie die Studien zu Deutschland im Überblick dar und bezieht dabei Studien zur sexualisierten Gewalt in Haftanstalten ein. *Heino Stöver* beschreibt das frustrierende Spannungsfeld zwischen der Allgegenwärtigkeit von Sexualität im Gefängnisalltag, zum Beispiel durch entsprechende Poster und deutlich sexualitätsbezogene Gesprächsinhalte, und den stark einge-

schränkten Möglichkeiten, sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Er weist auf die Tabuisierung von Sexualität in Gefängnissen hin, der unterschwellig ein „Verbot“ der Ausübung von Sexualität in Haft“ „als Teil der Strafe“ zugrunde zu liegen scheint (S. 256). In diesem Zusammenhang thematisiert er neben Aggressionen sexualisierte Gewaltfantasien und sexualisierte Gewalt. Auch *Torsten Klemm* verweist auf die dünne Forschungslage zu Strafgefangenen und ihrem Ausleben von Sexualität sowie zu sexualisierter Gewalt in Gefängnissen. Er gibt einen vertieften Überblick über Erkenntnisse zu ausweichendem Sexualverhalten, Ersatzhandlungen, Selbstbefriedigung, haftbedingter Homosexualität und Prostitution sowie zu sexuellen Übergriffen. Er bemängelt die systematische Frustrierung des „Bedürfnisses nach sozialem Kontakt und zwischenmenschlicher Wärme“ in Haft, obwohl dies ein „menschliches Primärbedürfnis“ ist, und zeigt abschließend auf, wie es, auch einer Gefängnisstrafe angemessen, befriedigt werden kann (S. 291).

Im Abschnitt *Reproduktive Selbstbestimmung* gibt *Katja Krolzik-Matthei* einen (sehr) kurzen Überblick über die Geschichte der Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs. Das Spannungsfeld der feministischen Debatte zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der schwangeren Person, der Zuweisung der umfassenden Verantwortung Schwangerer für die Gesundheit des Fötus/Embryos durch vorgeburtliche Untersuchungen und der Gefahr der Selektion, die durch vorgeburtliche Untersuchungen ermöglicht wird, wird erläutert. *Alina Mertens* thematisiert die repro-

duktive Selbstbestimmung von ableisierten Menschen und beschreibt, ausgehend von einem Praxisbeispiel, eindrücklich die paternalistischen Barrieren, denen Menschen mit Behinderung bei einem Kinderwunsch bzw. dessen Umsetzung begegnen, obwohl ihnen gem. Art. 23 UN-Behindertenrechtskonvention das gleiche Recht auf reproduktive Selbstbestimmung zusteht. *Marlen Weller-Menzel* wendet sich gegen die Diskriminierung von LGBTI-Personen mit Kinderwunsch und von Regenbogenfamilien.

Der Band greift viele Aspekte geschlechtlicher, sexueller und reproduktiver Selbstbestimmung auf, auch wenn er angesichts der umfassenden Überschrift teils mosaikartig wirkt. Er vermittelt Jurist\*innen wichtige Informationen und Impulse für eine sprachlich angemessene, kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit dem Recht unter Einbeziehung der Praxis und ausgehend von den Perspektiven „Betroffener“ (den Begriff verwende ich kritisch im Sinne des Vorschlags von Manuela Tillmanns (S. 187, Fn. 2), also insoweit er das Betroffensein von Stigmatisierung, Diskriminierung und Gewalt meint). Insoweit ist hervorzuheben, dass unter den Beitragenden (ehemalige) Aktivist\*innen und „Betroffene“ sind. Dabei hätte ich mir gewünscht, dass in den einzelnen Beiträgen deutlicher wird, aus welcher Perspektive „gesprochen“ wird – nicht um das jeweils Gesagte schmälern relativieren zu können, sondern um den jeweiligen Blickwinkel transparent zu halten.

*Anja Schmidt*

## Autorinnen und Autoren

- Wiebke Blanquett* geb. 1987, M.A., Referentin der Zentralen Kommission für Frauenfragen an der Universität Bremen  
Kontakt: w.blanquett@me.com
- Franziska Brachthäuser* geb. 1991, Staatsexamen, Maîtrise en droit, LL.M.-Studentin in Universiteit van Amsterdam/Columbia Law School  
Kontakt: franziska.brachthaeuser@gmail.com
- Chiara Casser* geb. 1990, Erstes juristisches Staatsexamen  
Kontakt: chiara.casser@gmx.de
- Günter Frankenberg* geb. 1945, Prof. Dr. phil. Dr. jur., Institut für Öffentliches Recht, Goethe-Universität Frankfurt am Main  
Kontakt: frankenberg@jur.uni-frankfurt.de
- Anton Haffner* geb. 1991, B.A., Studiert Politikwissenschaften und politische Ökonomie an der FU Berlin und der City University, London  
Kontakt : anton.haffner@googlemail.com
- Ulrich Krüger* geb. 1966, Prof. Dr., Professur für Wirtschaftsrecht, Hochschule Bremen  
Kontakt: ulrich.krueger@hs-bremen.de
- Christian Müller* geb. 1952, Dr. jur., bis 28.2.2016 als Professor tätig an der Hochschule Hannover, Fakultät V, Studiengang Soziale Arbeit (seit 1.3. 2016 im Ruhestand)  
Kontakt: christianchristilo@t-online.de
- Ulrich K. Preuß* geb. 1939, em. Prof. Dr., FU Berlin  
Kontakt: preuss@hertie-school.org
- Jonas Rohländer* geb. 1990, Student an der Universität Bremen  
Kontakt: jonas.rohlaender@gmx.de
- William E. Scheuerman* geb. 1965, Professor of Political Science an der Indiana University, Bloomington, USA  
Kontakt: wscheuer@indiana.edu
- Anja Schmidt* geb. 1975, Dr. iur., im WS 2016/17 Vertretung des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien an der Humboldt-Universität zu Berlin  
Kontakt: anja.schmidt@rewi.hu-berlin.de
- Charlotte Schmitt-Leonardy* geb. 1980, Dr. iur., wiss. Mitarbeiterin (Lehrstuhl Prof. Dr. Jahn) an der Goethe-Universität Frankfurt  
Kontakt: schmitt-leonardy@jur.uni-frankfurt.de
- Michael Stolleis* geb. 1941, Prof. Dr. em., Max Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt a. M.  
Kontakt: stolleis@rg.mpg.de
- Antonia von der Behrens* geb. 1972, Rechtsanwältin in Berlin  
Kontakt: vdbehrens@kottbusserdamm.net
- Tim Wihl* geb. 1984, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für öffentliches Recht und Rechtsphilosophie der HU Berlin  
Kontakt: tim.wihl@rewi.hu-berlin.de